

Ausländisches Familienrecht : 16. Ergänzung

1. Auflage 2017. Aktualisierung. Mit Freischaltcode zum Download der Gesetzestexte. In ca. 8 gelochten Broschüren

ISBN 978 3 406 71667 6

Format (B x L): 16,0 x 22,2 cm

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Internationales Familienrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Geleitwort zur 16. Ergänzung

Die 16. Ergänzung enthält folgende Berichte:

1. Arizona

Der Bericht wurde inhaltlich erweitert und dem Gesetzesstand vom 31.12.2016 angepasst. Die Änderungen waren in allen Kapiteln des Berichts so erheblich, dass sie hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden können.

2. Bosnien und Herzegowina

Der Bericht wurde völlig neu in das Werk aufgenommen.

3. Mexico

Der Bericht stellt erstmals eine komplette Konkordanz der Rechte aller 31 Bundesstaaten und des Hauptstadtdistrikt Mexiko-Stadt her und berichtet gleichzeitig über alle Gesetzesneuerungen, neueste Rechtsprechung und verarbeitete wichtige Literatur. Er bildet mit 92 Druckseiten und 809 Fußnoten den Kern der Ergänzung und bringt diesen Länderbericht auf den aktuellen Stand.

4. Norwegen

Die Darstellung des Familienrechts dieses Landes wurde dem erweiterten Berichtschema angepasst, das nach und nach für alle Berichte des Werkes gelten wird. Neuerungen sind u. a.: Seit dem 1.1.2009 wird jedoch nicht mehr zwischen Ehe und registrierter Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner unterschieden. Änderung per 1.7.2009 im Erbesetz (arveloven): gesetzliches Erbrecht für nichteheliche Lebensgefährten, die in eine eheähnlichen Verhältnissen leben. Mit Wirkung zum 1.1.2009 traten aufgrund eines Änderungsgesetzes vom 27.6.2008 (Nr. 745) die §§ 2–3 ff. in Kraft, die nun die Voraussetzungen für eine Erlaubnis der künstlichen Befruchtung regeln. Mit Wirkung zum 1.1.2014 ist auch in das barneloven, § 6a, die Regelung eingeführt worden, dass sich das Kind mit 18 Jahren die Information verschaffen darf, wer sein biologischer Vater ist.

5. Österreich

Der überarbeitete Bericht berücksichtigt die Änderungen im Adoptionsrecht sowie durch das Fortpflanzungsmedizingesetz. Ferner wurden neueste Rechtsprechung und Fachliteratur verarbeitet.

6. Slowenien

Das Parlament hat am 21.3.2017 ein neues Familiengesetz beschlossen, das am 29.3.2017 verkündet wurde. Diese Änderung war Anlass den Bericht zu erneuern und dabei gleichzeitig weitere Neuerungen und Literatur sowie Hinweise aufzunehmen.

München, im September 2017

Herausgeber und Verlag